

Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Plauer Stadtwald“ (DE 2539-401)

Vorlage der Entwurfsfassung

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 19.03.2013	Sichtung der mitgelieferten GIS-Daten	Die neue Abgrenzung von DE 2539-301 weicht von der alten Abgrenzung nicht um mehr als 40 m ab.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	
		<u>Folgende Shapefiles fehlen:</u>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	
		<u>Folgende prj-Dateien fehlen:</u>		
		<u>Folgende Layer- bzw. Legendendateien fehlen:</u>		
		<u>Folgende Datendokumentationen fehlen:</u>		
		allg. Anmerkungen: Datendokumentationen wurden nicht als doc-Datei geliefert.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Datendokumentationen wurden als docx-Dateien geliefert und sind auch abwärts kompatibel.
		Z.T. wurden in den Datendokumentationen die Formulierungen aus den Vorlagen einfach übernommen, ohne sie auf das zu dokumentierende Shapefile anzupassen (z.B.: „[tx]“, „ggf. Teilgebietsnummer“ obwohl nicht nur ein Teilgebiet bearbeitet wurde).	Die Inhalte der Datendokumentationen werden nochmals geprüft und an die zu dokumentierenden Shapefile angepasst.	Die Anlage 15 ist bezüglich der Anpassung der Datendokumentation ggf. nicht hinreichend eindeutig.
		Meist wurde Letzte Änderung nicht	Der Eintrag wird ergänzt (2012).	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>angegeben.</p> <p>Jahresangabe der Shapefiles und der Datendokumentationen passen oft nicht zusammen.</p> <p>Layerdateien sind nicht mit relativen Quellenpfaden abgespeichert.</p>	<p>Die Jahresangabe in den Datendokumentationen wird geändert.</p> <p>Alle Layer-Dateien mit diesem Vermerk werden neu erstellt.</p>	<p>Ursprünglich wurde ausschließlich der Überlagerungsbereich mit dem FFH-Gebiet DE 2539-301 bearbeitet. In 2012 erfolgte die eigenständige Bearbeitung des Europäischen Vogelschutzgebietes. Bei der Überarbeitung wurden versehentlich die Datendokumentationen nicht angepasst.</p> <p>Die Geokodierung der Layer-Dateien erfolgte für mehrere Datensätze gleichzeitig (Batch-Modus). Hierbei ist ein Fehler im Batch-Modus aufgetreten.</p>
		<p><u>Zu einzelnen Shapefiles (Mängel und Hinweise):</u></p> <p>Abgrenzung des FFH-Gebietes Layer funktioniert nicht.</p> <p>In Metadaten steht 2539_301_12f.* statt 2539_401_12f.*</p>	<p>Die Layer-Datei wird neu erstellt</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Siehe „allgemeine Anmerkungen“.</p> <p>In der Metadatendokumentation steht 2539_401_12f.</p>
		<p>Maßnahmen des Managementplanes Layer funktioniert nicht</p> <p>„bem“ – unterschiedliche Schreibweisen für gleiche Inhalte z.B. „Gehölze“ und „Gehoelze“;</p> <p>„legende“ ist zwar meist, aber nicht immer gleich der Aneinanderreihung von „bem“ der einzelnen Maßnahmen z.B. Fläche 042;</p>	<p>Die Layer-Datei wird neu erstellt.</p> <p>Der Schreibfehler in der Attributtabelle wird korrigiert (Gehölze in „massnr“ 045_2).</p> <p>In „bem“ wird die Art der Maßnahme geändert in „<i>Erhalt eines Habitatmosaiks aus Grünland, Gehölzgruppen sowie Hochstauden mit Gehölzsukzession</i>“</p>	<p>Siehe „allgemeine Anmerkungen“.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		„objekte“ – z.T. unzulässige Werte z.B. 074 statt A074, falsche und unterschiedliche Sortierung.	Die Werte werden ergänzt und die Aufzählung der Objekte wird entsprechend der Reihenfolge der Schlüsselliste geändert.	Die Aufzählung der Objekte erfolgte in Abweichung zur Anlage 15 nach fachlichen Gesichtspunkten. Hierbei wurden die Vogelarten, für die die Maßnahme vorrangig vorgesehen ist, zuerst genannt.
		Habitats der relevanten Vogelarten Layer funktionieren nicht.	Die Layer-Dateien werden neu erstellt.	Siehe „allgemeine Anmerkungen“.
		„ffh“ meist mit Wert „DE2539-401“ statt mit „DE 2539-401“.	Die Leerzeichen wird ergänzt.	
	Die Prüfung auf fachliche Plausibilität des Planes ergab folgende Bemerkungen, die sich auf die Kapitel des Entwurfstextes, auf die Fachbeiträge und ggf. beigefügten Karten beziehen	Von den 8 schutz- und managementrelevanten Arten des SPA werden 4 herausgearbeitet, deren EHZ sich seit Ausweisung des Gebietes verschlechtert hat. Bei 2 dieser Arten, Neuntöter und Sperbergrasmücke, wird konstatiert, dass keine Veränderungen der Habitats festgestellt wurden, die zu dieser Verschlechterung geführt haben. Die Verschlechterung wird daher auf unterschiedliche Bewertungsmethoden zum Ausweisungszeitpunkt und zum Zeitpunkt der Grundlagenerhebung des Managementplanes zurück geführt, mithin mit einem „wissenschaftlichen Fehler“ begründet. Dem kann nicht gefolgt werden. 1. Die Verschlechterung wird zunächst begründet mit einer zu geringen Habitatgröße (S. 18/19; S. 27/28, S. 42 ff.). Dem wird entgegen gehalten, dass sich die Habitatgröße für diese Arten seit Ausweisung des SPA nicht wesentlich geändert hat. Da die Grundlage des landesweiten wissenschaftlichen Ausweisungskonzepts die Identifizierung der	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Gemäß der Übersicht über die Verteilung der Top-Gebiete für die nach dem wissenschaftlichen Fachkonzept Mecklenburg-Vorpommern abgrenzungsrelevanten Vogelarten (Anlage I.9 zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 2008) ist das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2539-401 ist kein Top 5 Gebiet für die Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke. Die Identifizierung und Bewertung der Habitats erfolgte entsprechend der Leistungsbeschreibung zur Abgrenzung und Bewertung der Habitats von Vogelarten in den Europäischen Vogelschutzgebieten (Anlage 13 zum Fachleitfaden). Entscheidend für die ungünstige aktuelle Bewertung beider Vogelarten ist die unzureichende Habitatgröße, die sich in dem Fall eindeutig nicht aus der geringfügigen Auffassung von Grünlandstandorten im Süden des Europäischen Vogelschutzgebietes (kein Habitat der Art)

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>landesweit besten 5 Gebiete (Top5) bildet, muss zum damaligen Zeitpunkt die Habitatgröße ausreichend gewesen sein.</p> <p>2. Es hat sich jedoch die Nutzung geändert. Aktuell werden erhebliche Teile des Offenlandes innerhalb des SPA nur sporadisch und damit offenbar nicht optimal für die genannten Arten genutzt. Nur 25 ha von insgesamt 63 ha Grünland werden nach dem Programm naturschutzgerechte Grünlandnutzung genutzt. Der Halboffencharakter der Landschaft geht verloren, Sukzessionen verdichten auf Kosten des Offenlandes die ehemals linearen Gehölzstrukturen zu Flächen, Waldsäume dunkeln aus oder werden aktiv beseitigt.</p> <p>Insofern ist die Aussage in Frage zu stellen, dass die gegenwärtige landwirtschaftliche Nutzung verträglich ist (S. 35), zumal eine vergleichende Analyse der landwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt der Ausweisung mit heute nicht erfolgt ist. Bei gleichbleibender Habitatgröße können vermutlich die Nutzungsveränderungen zu der festgestellten Verschlechterung des EHZ geführt haben.</p> <p>Folglich sind im Maßnahmenteil Wiederherstellungsmaßnahmen festzusetzen, die in erster Linie die Wiederaufnahme der Grünlandnutzung zum Inhalt haben und an zweiter Stelle den Erhalt linearer Gehölzstrukturen beinhalten.</p> <p>In diesem Kontext kann auch der Argumentation auf S. 69 (II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen) nicht gefolgt werden.</p>		<p>sondern aus dem Charakter des von Wald dominierten Europäischen Vogelschutzgebietes ergibt. Die (ansonsten gute) Qualität der vorhandenen Habitate für Neuntöter und Sperbergrasmücke an der <u>westlichen Peripherie des Europäischen Vogelschutzgebietes</u> und kleinflächiger westlich der B 103 (naturschutzgerechte GL-Nutzung) hat sich seit Gebietsausweisung (2008) nicht signifikant geändert. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen entspricht offensichtlich den Habitatansprüchen beider Arten, da dort regelmäßige Brutvorkommen zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Bewertung im SDB mit B ist nach aktuellem Stand der Anlage 13 zum Fachleitfaden nicht gerechtfertigt (wissenschaftlicher Fehler), so dass für diese beiden Arten keine Wiederherstellungspflicht besteht und auch nicht sinnvoll ist, da dies zu Lasten anderer managementrelevanten Vogelarten gehen würde.</p> <p>Als Erhaltungsmaßnahme wurde im Bereich aller Habitate u. a. die Sicherung der Grünlandnutzung festgelegt.</p> <p>Die Argumentation ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Vorgaben des Fachleitfadens lassen jedoch derzeit keine andere Anwendung zu.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>Anmerkung: Die Vorgaben des Fachleitfadens zur Bewertung von Habitatstrukturen stoßen hier offenbar an ihre Grenzen. Es gibt gegenwärtig keine allgemein gültigen wissenschaftlich begründeten Habitatmodelle für diese Vogelarten. Habitatansprüche sind lediglich in relativ groben Kategorien zu beschreiben. Wenn auch die Flächengröße dabei eine wesentliche Rolle spielt, ist diese, wie im vorliegenden Fall, nicht als eigenständiges Bewertungselement verwendbar, sondern immer nur in einem multifaktoriellen Bewertungskomplex.</p>		
		<p>Die Verschlechterung des EHZ der Arten Mittelspecht und Zwergschnäpper wird mit den erheblichen forstlichen Eingriffen in Altholzbestände begründet (S. 26). Dies wird mit der relativ späten Inkraftsetzung der NSG-VO, die dann erst explizit diesen Holzeinschlag untersagt, begründet. Dieser Begründung wird nicht gefolgt. Die Meldung des SPA erfolgte 2008. Ab diesem Zeitpunkt waren die Zielarten und ihre Habitatansprüche in den SDB verbindlich zu schützen. Wg. fehlender Umsetzung des europäischen Schutzstatus in nationales Recht erlangten die gemeldeten SPA den Status eines „faktischen Schutzgebietes“. Nach der auch schon damals geltenden Rechtsprechung unterlagen diese Gebiete damit einer vollständigen Veränderungssperre. Bei Nutzungen, die über den</p>	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Auf die Unverträglichkeit des verstärkten Gehölzeinschlags mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes wird an entsprechender Stelle hingewiesen (vgl. Kap. II.1.1, II.1.4). Hingegen erfolgt kein Hinweis, dass forstliche Eingriffe erst mit Inkrafttreten der NSG-Verordnung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen sind.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		Umfang der zum Zeitpunkt der Ausweisung existenten Nutzungen hinausgehen, wäre daher zu prüfen gewesen, ob diese den Status eines Projektes im Sinne von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL erfüllen und damit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach sich ziehen würden., Der Bezug auf die fehlende NSG-Ausweisung ist hingegen falsch.		
		Die forstwirtschaftliche Nutzung wird als verträglich ausgewiesen (S. 35). Dem wird nicht gefolgt. Vorausgesetzt, dass die forstliche Nutzung mindestens ab dem Zeitpunkt der Meldung des SPA nach den auf S. 35 beschriebenen Grundsätzen erfolgt, ist festzustellen, dass diese Grundsätze offensichtlich nicht geeignet sind, einen guten EHZ der Arten zu sichern.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Die forstliche Nutzung wird nicht generell als "verträglich" dargestellt (vgl. Abschnitt II.1.1, II.1.4). <i>„Die Entnahme dieser sogenannten Biotopbäume ist, sofern sie ein bestimmtes Maß übersteigt, mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes nicht vereinbar und gehört daher zu den unverträglichen Nutzungen“</i>
		Die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bei Mittelspecht und Zwergschnäpper beziehen sich ausschließlich auf den Erhalt von stehendem Totholz und einigen grobborkeigen Bäumen. Dies wird aus der Defizitanalyse abgeleitet, die damit sehr stark vereinfacht. Allerdings gehen die Ansprüche der Arten weit über Totholz und grober Rinde hinaus (s. 40 ff.). Wichtig ist z. B. ein hoher Kronen- und Volumenschlussgrad (0,8 bis 1,0), der ein für die Arten günstiges Waldinnenklima ermöglicht. Kronen- und Volumenschlussgrad sollten konkret beziffert werden, da diese nur so Eingang in die	Das Kap. II.2.1 und die Tab. 7 und Tab. 8 werden überarbeitet. Anstatt der Angabe einer konkreten Anzahl von Alt- und Totbäumen erfolgt nunmehr der Hinweis, dass die guten Habitatqualitäten entsprechend der Matrix zur Bewertung der Habitate der Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten (Anlage 13 FLF) zu sichern sind. Hierbei sind insbesondere einer den Habitatansprüchen von Mittelspecht und Zwergschnäpper entsprechende Anzahl an Altbäumen (vorzugsweise Eichen) und stehendem Totholz im Bestand zu belassen.	Vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) erfolgte der Hinweis, dass derzeit in einer Arbeitsgruppe beim LU Bewirtschaftungsempfehlungen für Natura2000-relevante Waldarten erarbeitet (AG Waldarten) werden. Die Ergebnisse sollen u. a. auch in die Bewertungsmatrix für Vogelarten übernommen werden und müssen daher ggf. nachträglich in den Managementplan eingefügt werden. Da Bewirtschaftungsempfehlungen für die Arten Mittelspecht und Zwergschnäpper noch nicht vorliegen, ist eine

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		einschlägigen Forsteinrichtungswerke finden werden und kontrollfähig sind. Zu berücksichtigen ist auch die Identifizierung von Nachwuchsbäumen, die abgängiges stehendes Totholz und grobborkige Altbäume in der nächsten Generation ersetzen		konkrete Formulierung des Volumenschlussgrades aber auch der Anzahl der Alt- und Totbäume derzeit nicht sinnvoll. Daher erfolgt im Managementplan der Hinweis auf die Bewertungsmatrix und auf eine ggf. nachträgliche Konkretisierung.
		Weitere Anmerkungen Die Beschreibung der HPNV (S. 5) ist überflüssig und übt in keiner Weise Einfluss auf den Zweck des Managementplans aus.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Die Bearbeitung von Managementplänen in Europäischen Vogelschutzgebieten erfolgt adäquat zu den FFH-Managementplänen gemäß Fachleitfaden. Dementsprechend erfolgt auch eine allgemeine Gebietsbeschreibung (Arbeitsschritt 10).
		Sperbergrasmücke mit Habitatansprüchen im Wald scheint ein Kopierfehler zu sein (S. 2).	Der Fehler wird berichtigt.	Die Anmerkung ist korrekt, es handelt sich um den "Zwergschnäpper".
		Kap. II.1.5.1 (Verträgliche Nutzungen): Unter den verträglichen Planungen werden das Hotel Klüschenberg und das Wohngebiet Klüschenberg angeführt, wobei nur die baulichen Auswirkungen betrachtet werden. Die Eingriffsregelung, resp. die FFH-Verträglichkeitsprüfung, unterscheidet bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen. Eine Betrachtung dieses Gesamtzusammenhangs ist den Ausführungen nicht zu entnehmen, weshalb die Verträglichkeit der Planungen so nicht konstatiert werden kann.	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Im Text wird nicht explizit auf bauliche Auswirkungen hingewiesen. Die gutachtliche Einschätzung im Sinne einer „Vorprüfung“ bezieht sich auf alle Auswirkungen, soweit sie nach derzeitigem Planungsstand abschätzbar sind. Diese Verfahrensweise entspricht den Vorgaben des FLF (Kap. II.1.5).
		Im Kapitel „Vorhabenbezogene Prüfungen“	Kein weiterer Handlungsbedarf.	Der Hinweis bezieht sich offensichtlich

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel/ Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Abwägungsergebnis	Begründung der Abwägung
		<p>gen“ ist folgendes zu hinterfragen: Während ein Hotelneubau (S. 135) als verträglich bezeichnet wird, ist die „... Wiederaufnahme der Grünlandnutzung in einem Seggenried unmittelbar südlich des Suckower Sees ...“ einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hier sollten nochmals klar die Absätze 1 und 3/4 des Art. 6 FFH-RL geprüft werden, um nicht die Ziele und das Grundanliegen eines Managementplans zu konterkarieren.</p>		<p>auf den Managementplan für das FFH-Gebiet „Plauer See und Umgebung“.</p>

Alfons Terhalle